



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## **B u n d e s g e r i c h t**

**BG 5-2017**

### **Beschluss**

In dem Revisionsverfahren

des Handball- und Breitensport-Verein C. ,

- Revisionskläger -

gegen

die H. L. ....,

- Revisionsbeklagte –

Beteiligter: TuS E... ,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Handball- und Breitensport-Verein von 1991 Celle e. V gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Handballverbandes Niedersachsen vom 27. März 2017 – VG HVN 1/17 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

9. Mai 2017

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,  
den Beisitzer Eckart Bracksiek,  
den Beisitzer Jochen Ohliger

für Recht erkannt:

1. Das Revisionsverfahren wird eingestellt.
2. Die vom Handball- und Breitensport-Verein C. gezahlte Revisionsgebühr verfällt in Höhe von 125 € zu Gunsten des DHB, darüber hinaus ist sie ihm zu erstatten.
3. Die H. L. trägt die Auslagen des Revisionsverfahrens in Höhe von 139,35 €.
4. Die H. L. trägt die Auslagen der Verfahren der 1. und 2. Instanz.
5. Die vom Handball- und Breitensport-Verein C. gezahlte Einspruchsgebühr verfällt in Höhe von  $\frac{1}{4}$  zu Gunsten der H. L. ; darüber hinaus ist sie ihm zu erstatten.
6. Die vom Handball- und Breitensport-Verein C. gezahlte Berufungsgebühr verfällt in Höhe von  $\frac{1}{4}$  zu Gunsten des HV N., darüber hinaus ist sie ihm zu erstatten.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Wertung des am 23. Oktober 2016 ausgetragenen Meisterschaftsspiels zwischen Mannschaften des Revisionsklägers und des Beteiligten – TuS E... gegen HBV C... . Das Spiel endete mit 23 zu 22 Toren zu Gunsten der Mannschaft des TuS E... .

Gegen die Spielwertung legte der Revisionskläger fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung verwies er auf einen aus seiner Sicht gegebenen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter in den letzten Sekunden des Spiels.

Den vg. Einspruch wies das Regionssportgericht des Revisionsbeklagten mit Urteil vom 21. Dezember 2016 – sinngemäß zurück (RegSpG.-Nr. 1-2016/2017).

Die dagegen vom Revisionskläger eingelegte Berufung wies das Verbandsgericht des Handballverbandes Niedersachsen (Verbandsgericht) mit Urteil vom 27. März 2017 zurück. Zur Begründung führte es aus, es liege schon kein Regelverstoß der Schiedsrichter vor.

Mit Schriftsatz vom 10. April 2017 hat der Revisionskläger die vorliegende Revision eingelegt. Er ist weiter der Ansicht, dass ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter vorgelegen habe. Das fragliche Spiel müsse deshalb neu angesetzt werden.

Mittlerweile ist die Meisterschaftsrunde beendet. Den nach den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen allein zum Aufstieg berechtigenden 1. Tabellenplatz kann der Revisionskläger auch bei Erfolg seiner Revision nicht mehr erreichen. Für ihn wäre allenfalls noch eine Verbesserung vom 5. auf den 4. Tabellenplatz möglich. Das hat nach Auskunft der Spielleitenden Stelle keinen Einfluss auf die Staffeleinteilung bezüglich des kommenden Spieljahres. Für den Beteiligten ist die Spielwertung ebenfalls ohne weitere Bedeutung.

Der Revisionskläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und den Revisionsbeklagten zu verpflichten, das umstrittene Meisterschaftsspiel neu anzusetzen.

Der Revisionsbeklagte und der Beteiligte haben keinen eigenen Sachantrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 der Rechtsordnung (RO) kann ein Verfahren insoweit eingestellt werden, als Gegenstand des Verfahrens auch die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, steht die Entscheidung der Rechtsinstanz in deren freiem Ermessen, wobei die Entscheidung mangels einer abweichenden Regelung in § 58 RO nach der Generalregelung des § 29 Abs. 1 Satz 1 RO durch den Spruchkörper, d.h. in der Besetzung Vorsitzender und zwei Beisitzer zu ergehen hat.

Die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung sind erfüllt. Die Verfahrensbeteiligten streiten in der Sache um eine Spielwertung. Gleich wie das Bundesgericht entscheidet, kommen spieltechnische Auswirkungen nicht mehr in Betracht. Weder ein Aufstiegsplatz, noch eine Besserstellung hinsichtlich der Staffeleinteilung im kommenden Spieljahr können erreicht werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es der begehrten Revisionsentscheidung nicht mehr, die zudem eine vorherige, kostenintensive Beweisaufnahme bedingen dürfte. Etwaige Kosteninteressen stehen der Einstellung des Verfahrens nicht entgegen, denn diesen kann im Rahmen der nach § 59 Abs. 3 RO zu treffenden Billigkeitsentscheidung hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 3 RO.

Im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung hat sich das Bundesgericht u.a. am Maßstab des § 59 Abs. 4 RO orientiert und ferner berücksichtigt, dass der Ausgang des Verfahrens offen war.

Die Höhe der Auslagen des Revisionsverfahrens bemisst sich auf 139,35 € (130 € Kostenpauschale des DHB; 9,35 € Auslagen des Vorsitzenden).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Korte

Bracksiek

Ohliger